

Externe Evaluierung 2007 des Österreichischen Akkreditierungsrates

Stellungnahme zu den Empfehlungen des Expertenberichts

Oktober 2007

Teinfaltstraße 8
A-1010 Wien

T: +43 (1) 53120 5673
akkreditierungsrat@bmwf.gv.at
www.akkreditierungsrat.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Stellungnahme zu den Empfehlungen	2
3	Schlussfolgerungen.....	7

1 Einleitung

Der ÖAR hat sich 2007 zum ersten Mal seit seinem Bestehen einer externen Evaluierung unterzogen. Die Aufgabestellung dieser Evaluierung bezog sich sowohl auf die nationalen Vorgaben als auch auf die *European Standards and Guidelines for External Quality Assurance Agencies/ENQA Membership Criteria* und den *ECA-Code of Good Practice*.

Der ÖAR dankt dem Panel für den vorliegenden Evaluierungsbericht. Der vom Panel gewählte methodische Zugang, der Befunderhebung neben dem Selbstbericht auch Interviews mit den Stakeholdern und Dokumentationsmaterial zugrunde zu legen, wird vom ÖAR als überzeugend und ausgewogen angesehen. Besonders wertvoll war es aus Sicht des ÖAR, dass sich das Panel ausführlich mit den Besonderheiten des österreichischen Rechtssystems vertraut gemacht hat.

2 Stellungnahme zu den Empfehlungen

Zu den im Bericht formulierten Empfehlungen nimmt der ÖAR wie folgt Stellung.

ad 1. The definition of „university“; the status of accredited „Private University“

“The panel disagrees with the alleged obsolescence, as it was put forward by a discussant from a Private University, of the integration of research and teaching, and is in favour of a high standard in this respect, as long as one uses the term “Universität”, which in the Austrian context means that there should be an interwovenness between research and teaching. A third point in case is the academic freedom, which is not guaranteed to be respected without explicit standards for the way Private Universities are governed. The panel feels that Austria might take a risk in not defining “university” in a more precise way in the law, or in the regulations used by the ÖAR itself. An alternative option would be to introduce a distinction between universities and other institutions of higher education.

The review panel recommends that the ÖAR be given a (legal) position enabling it to define what does and what does not constitute a university, to integrate this definition in its standards and guidelines, and to act accordingly. Also, the panel recommends for the ÖAR to uncompromisingly adhere to the mandatory use of “Privatuniversität” as component parts of an accredited institution’s German name.”

Der ÖAR teilt zu diesen Punkt die Einschätzung des Panels und sieht sich in seinem bisherigen Vorgehen und Forderungen bestärkt. Hinsichtlich der Frage der kritischen Masse, der Integration von Forschung und Lehre und der Definition des Universitätsbegriffs hat der ÖAR bereits in seinem Positionspapier in diesem Sinne Stellung bezogen (vgl. *Vorschläge zur Novellierung des UniAkkG, Oktober 2006, Pkt.1*). Im Rahmen seines derzeitigen Kompetenzbereichs hat der ÖAR in der das UniAkkG entfaltenden Definition seiner Basiskriterien diese Elemente berücksichtigt.

Die Gewährleistung der akademischen Freiheit wird auch vom ÖAR als zentrale Qualität des Universitätsbegriffs verstanden und im Akkreditierungsverfahren geprüft.

An der Forderung, die Bezeichnung ‚Privatuniversität‘ in der deutschen Form zu führen, wird der ÖAR (vgl. Richtlinie *Bezeichnung von Privatuniversitäten*) gegenüber den Privatuniversitäten weiter festhalten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Das Kriterium der Gewährleistung der akademischen Freiheit in der universitären Struktur wird explizit in die Basiskriterien des ÖAR aufgenommen werden.
- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an den Gesetzgeber, den Begriff der Universität präziser zu definieren und wie in anderen europäischen Ländern weitere Kategorien privater Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich einzuführen.

ad 2. The role of students

“Recommendations:

Have students participate in teams of external experts at least in cases of reaccreditation. Make it mandatory – through inclusion in the ÖAR’s standards and guidelines - for Private Universities to arrange for students to participate in their internal quality assurance.”

Der ÖAR sieht den in diesen Punkten vom Panel aufgezeigten Verbesserungsbedarf und wird daher die beiden Empfehlungen des Panels aufgreifen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der ÖAR wird künftig Studierende als Mitglieder in Expertenteams zumindest in Reakkreditierungsverfahren vorsehen.
- Der ÖAR wird eine entsprechende Richtlinie erlassen, die die verpflichtende Einbindung von Studierenden an den internen Qualitätssicherungsstrukturen der Universität vorsieht.

ad 3. Composition of the Council: representatives of private universities

“Private universities, in their feedback on the external experts who visited and assessed them, are sometimes negative on the fact that most are from traditional universities...

However, the review panel realises that a recommendation to that effect would not be feasible, given the modest number of private universities in Europe to recruit experts from,”

“Recommendation: have one or more representatives of non-Austrian private research universities join the Council. ... As for the Federal Minister appointing the ÖAR’s president and vice-president (4.4), the panel recommends the nomination of candidates by the Council.”¹

Im Hinblick auf die Zusammenstellung der Expertenteams für Akkreditierungsverfahren hat der ÖAR in der Vergangenheit wiederholt auch Vertreter/innen ausländischer Privatuniversitäten nominiert, wobei dies aufgrund der geringen Zahl entsprechend qualitativ ausgewiesener Einrichtungen nur eingeschränkt möglich war.

Die Nominierung der Mitglieder des ÖAR liegt nicht im Einflussbereich des ÖAR, sondern ist Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) und der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der ÖAR wird seine Bemühungen fortsetzen, Vertreter/innen ausländischer Privatuniversitäten als Mitglieder in Expertenteams einzusetzen.
- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung des Panels an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) und die Österreichische Rektorenkonferenz (ÖRK), bei der künftigen Nominierung von Mitgliedern des ÖAR auch Vertreter/innen ausländischer privater Universitäten mit starker Forschungsorientierung zu berücksichtigen.
- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung des Panels an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF), den Ratsmitgliedern bei der Bestellung von Präsident/in und Vizepräsident/in ein Nominierungsrecht einzuräumen.

ad 4. Submission of improved applications; addition and modifications of documents during the accreditation procedure

“Recommendations:

Discourage (too) frequent reapplications by charging a considerable fee for each application. Make an end to the practice of addition and modification of application documents during the accreditation process.”

Der ÖAR teilt diese Einschätzung des Panels hinsichtlich der Problematik wiederholter Antragstellung und der Möglichkeit der Einbringung von Antragsänderungen. Die vom Panel ausgesprochenen Empfehlungen decken sich im Wesentlichen

¹ Vgl. Review Report S 22

mit den Vorschlägen, die der ÖAR zur Novellierung des UniAkkG bereits wiederholt vorgebracht hat.

Der ÖAR sieht die vom Panel aufgezeigte Gefahr, dass es durch wiederholte Antragsrunden zu einer vordergründig formalen Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen ohne substantielle qualitative Verbesserung des Antrags kommen kann und möchte daher hinzufügen, dass eine solche Situation bisher nicht eingetreten ist. Es war in keinem Fall so, dass eine Akkreditierung nach mehreren aufeinander folgenden erfolglosen Antragsrunden ausgesprochen wurde.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an den Gesetzgeber, für Akkreditierungsverfahren Gebühren in adäquater Höhe einzuführen.
- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an den Gesetzgeber, eine Beschränkung bei Antragsänderungen bzw. – neueinbringungen einzuführen.

ad 5. Appeals procedure

“Therefore, the panel recommends to introduce an internal appeals procedure for at least decisions on applications for reaccreditation.”

Die Einrichtung einer internen Appellationsinstanz ist im behördlichen Verfahren nicht vorgesehen, aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einführung einer übergeordneten Berufungsinstanz, bei der Entscheidungen des Rates angefochten werden können, ist allerdings mit dem österreichischen Rechtssystem nicht vereinbar.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der ÖAR wird eine interne Schieds- und Beschwerdestelle einrichten, an die sich Antragsteller im Zuge des Verfahrens wenden können.

ad 6. Preparation of external experts

“Recommendation: intensify the way of preparing external experts for their role.”

Der ÖAR nimmt die Feststellung des Panels zu Kenntnis, dass die Vorbereitung der Mitglieder von Expertenteams im Hinblick auf deren Rolle und Aufgaben bisher nicht in allen Fällen ausreichend war. Der ÖAR wird daher die Mitglieder der Expertenteams noch systematischer und präziser über ihre Rolle und Aufgabe informieren.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die bisher verwendeten standardisierten Materialien und Unterlagen zur Information der Expertinnen und Experten werden überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

- Im Zuge der Vorbereitung von Begehungen wird im direkten Kontakt mit den Expertinnen und Experten auf deren individuellen Informationsbedarf noch besser eingegangen werden (Einführung einer zusätzlichen Feedback-Schleife.).

ad 7. Publishing grounds for decisions

“Recommendation: publish the grounds for both positive and negative accreditation decisions.”

Der ÖAR teilt in diesem Punkt die Einschätzung des Panels und sieht durch diese Empfehlung die bereits vorgebrachte Forderung des ÖAR bestärkt (vgl. *Vorschläge zur Novellierung des UniAkkG, Oktober 2006, Pkt. 8*).

Folgende Maßnahme ist vorgesehen:

- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an den Gesetzgeber, gesetzlich festzulegen, dass die Gutachten und die Entscheidungsgründe für alle Akkreditierungsentscheidungen öffentlich zu machen sind.

ad 8. Role of the Council member in accreditation process

“The review panel ... recommends the authoring by the Council member of an individual assessment report to be communicated – open for comment - to the applicant institution.”

Im Akkreditierungsverfahren hat der Antragsteller das Recht, zu allen erhobenen Sachverhalten, die in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen, Stellung zu nehmen. Bei der schriftlichen Entscheidungsvorlage, die von dem das Verfahren begleitenden Mitglied (Berichtersteller/in) erstellt wird, handelt es sich aber um eine Zusammenfassung aller erhobenen und dem Antragsteller bereits bekannten Sachverhalte bzw. um einen Vorschlag zu deren Bewertung im Hinblick auf die Akkreditierungsvoraussetzungen. Diese Entscheidungsvorlage ist ein internes Hilfsmittel des Rates, das die Grundlage einer diskursiven Entscheidungsfindung im Plenum des Rates und einer konsistenten Argumentation in den Entscheidungsgründen gewährleisten soll. Die Entscheidungsvorlage dient nicht dazu, neue Sachverhalte einzubringen. Darin unterscheidet sich die Rolle der/des Berichterstellerin/Berichterstatters grundlegend von jener einer/s externen Expertin/Experten.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf eine damit verbundene weitere Verlängerung des Verfahrens sieht es der ÖAR als nicht zweckmäßig an, der Empfehlung des Panels in diesem Punkt zu folgen.

ad 9. Resources

“Recommendations:

arrange for additional resources to become available in good time; provide to the ÖAR an own budget, and their own personnel.”

Der ÖAR teilt in diesem Punkt die Einschätzung des Panels und sieht durch diese Empfehlung die bereits mehrfach vorgebrachten Forderungen des ÖAR bestärkt.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an das BMWF, dringend die Personalressourcen der Geschäftsstelle zu erhöhen.
- Der ÖAR unterstützt die Empfehlung an das BMWF, dem ÖAR mittelfristig eine größere Autonomie betreffend der Personalverwaltung und Budgetgebarung einzuräumen.

ad 10. External review: 5 year cycle

“The panel recommends to not only consider this mandatory, but lay down a five year external review cycle in an appropriate document, to be published on the ÖAR web site.”

Obwohl derzeit keine gesetzliche Regelung existiert, die den ÖAR zu einer externen Evaluierung verpflichtet, hat sich der ÖAR aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen einer solchen unterzogen.

Folgende Maßnahme ist vorgesehen:

- Der ÖAR wird in einem Dokument diese Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von externen Evaluierungen festlegen und veröffentlichen.

3 Schlussfolgerungen

Das Panel kommt in seinem Bericht zum Ergebnis, dass der ÖAR seine gesetzlich festgelegten Aufgaben angemessen erfüllt. Dabei werden vor allem folgende Elemente positiv hervorgehoben:

- die Professionalität, Unabhängigkeit, Kompetenz und Resistenz gegenüber Interventionen
- die professionelle Organisation der Arbeitsabläufe
- die internationale Aktivität und Positionierung

Das Panel kommt in seinem Bericht weiters zum Ergebnis, dass der ÖAR sowohl die Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* als auch jene des *ECA Code of Good Practice* erfüllt.

Der ÖAR sieht sich durch diese Bewertungen in seinem bisherigen Vorgehen und im Selbstverständnis, mit dem er seine Aufgaben wahrnimmt, gestärkt.

Der ÖAR dankt an dieser Stelle auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die Zusammenstellung des hochqualifizierten Panels und die Organisation der Evaluierung. Der Dank des ÖAR geht auch an die Stakeholder, die in der Phase der Selbstevaluierung und während der Site-Visit an der Evaluierung mitgewirkt haben.

Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen wird der ÖAR im September 2008 einen Bericht über die erfolgte Umsetzung veröffentlichen.